

# Satzung

## "Kurrende und Posaunenchor Bad Dübén e.V."

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen "Kurrende und Posaunenchor Bad Dübén e.V." .  
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dübén. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein will durch seine musikalische Arbeit geistlich und kulturell im Raum der Kirchen, der Stadt Bad Dübén und darüber hinaus wirken. Der Verein ist durch seinen ökumenischen Charakter und seinen Namen entsprechend der Evangelischen Kirchengemeinde, der Katholischen Kirchengemeinde und der Adventgemeinde Bad Dübén in besonderer Weise verbunden.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.  
Auf Beschluss des Vorstandes können begründete Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
3. Der Verein unterhält nach dem Alter gegliederte Abteilungen. Jedes Mitglied gehört dem Verein "Kurrende und Posaunenchor Bad Dübén e.V." an.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

Vollmitgliedern (ab 18 Jahre),  
Jugendlichen (15 - 17 Jahre),  
Kindern (bis 14 Jahre),  
Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag solche Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

2. Erwerb  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Belange des Vereins durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zu unterstützen bzw. Seine Arbeit zu fördern. Chormitglieder sind Vereinsmitglieder. Ihre Mitwirkung in den Chören wird durch Chorordnungen geregelt.  
Der Beitritt zum Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes vollzogen, in der es die Verbindlichkeit der ihm ausgehändigten Satzungen durch Unterschrift anerkennt. Die Beitrittserklärung wird durch Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes wirksam. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erforderlich.

3. Rechte  
Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht und sind wählbar.  
Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Pflichten  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen und christlichen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins, der Kirchengemeinden und der Kommune pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen.
5. Beiträge  
Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeitstermine werden von der Mitgliederversammlung in einer jährlich zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag gewähren.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
2. Damit erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstandene Ansprüche des Vereins bleiben bestehen.
4. Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden und wird mit Ende des Austrittsmonats wirksam.
5. Der Ausschluss kann bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.  
Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.  
Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an wirksam. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene beim Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung fällt dann mit einfacher Mehrheit endgültig die Entscheidung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

## § 4 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Chorleitung.

2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer,
- e) Chorleiter,
- f) 1. Vertrauensperson der Chorleitung,
- g) 2. Vertrauensperson der Chorleitung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzungen und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Im Weiteren liegen die Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen:

- Sicherung und Nachweis der Finanzarbeit (Buchführung, Jahresplanung und -berichte),
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Entscheidung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen.

4. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschliesst,
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Jahresbericht des Kassierers und der Revision,
- c) Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen,
- d) Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

#### 5. Die Chorleitung

Die Chorleitung besteht aus Chorleiter und Vertrauenskreis.

Der Chorleiter trägt die Verantwortung für die künstlerische Qualität der Chorarbeit. Er legt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Aufführungsplan für die kommende Saison vor.

Hinsichtlich der aufzuführenden Werke haben Vorschläge und Einwendungen empfehlenden, aber keinen bindenden Charakter.

Die Berufung des Chorleiters erfolgt durch den Vorstand. Der Vertrauenskreis wird vom Chor entsprechend der Chorordnung gewählt. Seine Aufgaben werden dort beschrieben.

### § 5 Auflösung des Vereins

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein auflösen.

Der Beschluss über die Auflösung ist dem Amtsgericht Eilenburg in schriftlicher Form zu übersenden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Bad Dübén,
- die Katholische Kirchengemeinde Bad Dübén,
- die Adventgemeinde Bad Dübén

zur Förderung der musikalischen Arbeit (prozentuale Aufteilung nach Anteilen der Vereinsmitglieder zu den Kirchengemeinden).

### § 6 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 14.03.1992 von der Jahreshauptversammlung des Vereins "Kurrende und Posaunenchor Bad Dübén e.V." beschlossen.

Diese tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Jürgen Findeisen  
gez. Olaf Majer  
gez. Lothar Jakob

gez. Andreas Glaschke  
gez. Barbara Hönemann

gez. Christiane Schur  
gez. Mario Cziommer

Der Verein wurde unter lfd. Nr. 217 am 18. August 1992 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Eilenburg aufgenommen.